

Zeitschrift:	Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band:	- (1912)
Heft:	11
Artikel:	Einige Gedanken zur Änderung des Artikels 138 im Vorentwurf eines schweiz. Strafrechts
Autor:	S.G.-G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mutter und Hausfrau in der Anschauung der Menge immer noch eines ist, weil es noch vor 100 Jahren kaum eine Mutter gab, die nicht Hausfrau war, muss es heute auch noch so sein, denn die alte Zeit ist ja so schön, nur ja nicht vorwärts, ja nicht den Lauf der Dinge beschleunigen.

Doch diesmal haben wir in der Lehrerinnenfrage den Sieg davongetragen, der Fortschritt hat die Rückständigen überwunden, und wir fassen neuen Mut im Kampf um unsere Rechte.

I. H.

Einige Gedanken zur Änderung des Artikels 138 im Vorentwurf eines schweiz. Strafrechts.

In Nr. 10 der „Frauenbestrebungen“ wird angeregt, den Art. 138, wonach Ehebruch nur „auf Antrag“ bestraft werden soll, dahin abzuändern, dass er zum Offizialdelikt erhoben würde. — So wahr die Begründung und so sympathisch die Einsendung geschrieben ist, so halte ich eine Änderung doch nicht für wünschenswert. In der Theorie ist sie wohl einleuchtend, aber in der Praxis dürfte sie ein anderes Gesicht bekommen. Es ist eine alte Wahrheit, dass jedes Gesetz seine Härten hat, denn nicht alle Fälle passen in eine Schablone. In diesem Fall aber würde dies ganz besonders zutreffen.

Durch das neue Zivilgesetzbuch ist die Ehescheidung einigermassen erschwert worden. Die bequeme Begründung der „gegenseitigen Abneigung“ gilt u. a. nicht mehr. Wenn auch in erster Linie Rücksichten auf die Auffassung der katholischen Landesbevölkerung zu dieser Verschärfung geführt haben mögen, so ist sie doch allgemein sehr zu begrüssen. Die Scheidung nun aber noch mehr zu erschweren, würde kaum viel Verständnis im Lande finden. Trotz aller Nachteile, die sie unter Umständen haben kann, ist sie doch in der Regel eine grosse Wohltat. Nicht umsonst kämpfen in Italien die fortschrittlichen Parteien mit Senator Mortara, vielen Politikern und gebildeten Frauen an der Spitze so ausdauernd um die Einführung.

Die Bestrafung des Ehebruches wurde wohl deshalb nur als Antragsdelikt erklärt, weil es ausschliesslich eine rein persönliche Angelegenheit ist; ist es doch nichts anderes, als eine schwere Ehrenkränkung des betrogenen Ehegatten. Darum kann man das Delikt ganz gut mit einer Ehrverletzung vergleichen, welche auch nur Antragsdelikt ist, von dem niemand verlangen wird, dass es von Amtes wegen verfolgt werden sollte. Will der beleidigte Teil verzeihen —, so ist das allein seine Sache; will oder kann er es nicht tun, so geht auch das den Strafrichter nichts an. — Vergehen, welche offiziell verfolgt werden, müssen indirekt die Allgemeinheit gefährden. Zum Beispiel kann bei einer Brandstiftung oder einer Brunnenvergiftung die verbrecherische Absicht nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, allein es liegt in der Natur dieser Delikte, dass, unabhängig vom Willen des Täters, dadurch eine Mehrheit von Personen zu Schaden kommen kann. Darum werden solche Vergehen „von Staates wegen“ verfolgt. Abgesehen davon, dass der geschlechtliche Verkehr zwischen Erwachsenen an und für sich in den meisten Kantonen nicht einmal strafbar ist, so wird durch den Ehebruch nur eine, höchstens noch eine zweite Person direkt davon betroffen —, die Allgemeinheit ist nicht in Gefahr. Trotzdem ist aber der Staat bereit, den Betrogenen jede Hilfe zu bieten, wenn sie es wünschen. Es ist aber nur zu gut zu begreifen, dass man sein Unglück nicht an die grosse Glocke hängen will — die Frau vielleicht aus Zartgefühl, der Mann mehr aus gekränktem Stolz. Und nun erst die Rücksichten auf die Kinder! Sind

sie es doch zu guter Letzt fast immer, die den beleidigten Teil dazu führen, auf die strafrechtliche Verfolgung zu verzichten! Und diese Freiheit soll ihm bleiben.

Endlich darf man nicht vergessen, dass sich eine Strafverfolgung auf beide schuldige Teile erstrecken müsste. Was das für Folgen haben kann, mag ein Beispiel illustrieren: Die Mitschuldige eines Ehebrechers ist Mutter mehrerer Kinder; ihr Mann verzeiht ihr, weil sie im übrigen eine gute Mutter ist und er die Überzeugung hat, dass sie schwer unter dem Fehltritt gelitten. Die Frau des Ehebrechers aber wünscht Scheidung; sie hat keine Kinder — es ist auch nicht das erste Mal, dass er sie betrogen — kurz, sie kann nicht mehr mit ihm leben. Jetzt stelle man sich die Konsequenzen vor, wenn nach ausgesprochener Scheidung das Strafrecht eingreift — wider den Willen der Betroffenen — von „Amtes wegen“! — Es zwingt direkt zur Trennung auch der andern Ehe. Denn wie könnte jener Mann die Mutter seiner Kinder behalten, nachdem sie im Gefängnis, ja nur in Untersuchungshaft war! Unsere Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich und an Publikum fehlt es nie. Wie ist das Unglück kleiner? Wie ist es grösser? Mit oder ohne staatliche Einmischung? Die Frage stellen, heisst sie beantworten.

Am Schlusse seiner Einsendung meint der Verfasser noch, mit der angeregten Änderung dem Verkehr mit Dirnen zu steuern. Diese optimistische Anschauung kann ich auch nicht teilen. Der Verkehr ist zu bequem, zu leicht gemacht und kommt deshalb selten zur Kenntnis der Ehefrau, ist darum nicht oft Scheidungsgrund. Wie soll es übrigens die Dirne immer wissen, ob einer verheiratet ist? Meistens wird sie sich nicht darum kümmern; soll sie aber deshalb etwa nicht gestraft werden, während andere Frauen zur Rechenschaft gezogen werden?! Das hiesse zweierlei Recht schaffen. — Dieser Versuchung für Ehemänner muss man schon von anderer Seite beizukommen suchen. Ausserdem ist erwiesen, dass das Bestrafen keine so wirksame Abhaltung vom Verbrechen ist, wie man gemeinhin annimmt. Die Wissenschafter unter den Gegnern der Todesstrafe behaupten sogar, dass diese nicht einmal eine abschreckende Wirkung habe.

Zu diesen Erwägungen kommt noch eine Vergleichung, die mir nahe zu liegen scheint. Auch Notzucht z. B. war früher bloss Antragsdelikt und ist im Kanton Zürich erst seit 1897 zum Offizialdelikt erklärt worden. Man braucht gar keine Worte zu verlieren, dass es wirklich am Platze war. Allein — die früheren Gesetzgeber hatten doch für ihren Standpunkt gute Gründe. — Jetzt muss das arme Opfer auch noch die Gerichtsverhandlung durchmachen. Selbst wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, sind doch die Zeugen da, die Geschworenen, die Verteidiger, der Staatsanwalt und endlich — die Reporter! Der Anwalt des Angeklagten macht die Geschädigte so schlecht als möglich, Unglaubliches muss sie sich gefallen lassen. Bei all den Verhören, der ärztlichen Untersuchung und der minutiösen Wiederschilderung des Vorganges muss eine solche Frauensperson namenlose Pein empfinden. Es kann ihr aber nicht erspart werden, da die Allgemeinheit ein Interesse hat, solche Verbrecher unschädlich zu machen; die Geschädigte kann allein dazu behilflich sein. Sie muss diese Mission noch auf sich nehmen, auch wenn es für ihren Seelenzustand, ihren Ruf und ihre Zukunft besser wäre, sie hätte schweigen dürfen. Die ganze Marter hätte wenigstens einen persönlichen Vorteil, wenn es dem Opfer, im Falle einer Verurteilung des Täters (natürlich nur dann!) gestattet würde, allfällige Folgen rechtzeitig zu beseitigen. Aber zu solch humaner Anschauung, zu dieser Konzeption konnte sich das Strafrecht leider bis heute nicht verstehen. Auch die Kommission für die Beratung des neuen schweiz. Strafrechts hat einen solchen Antrag abgelehnt. Ob wohl hier gar nichts mehr zu machen ist?!

Doch ich bin vom eigentlichen Thema etwas abgekommen. Es bleibt noch zu erwähnen, dass seit 1897 auch dann von Amtes wegen strafrechtliche Verfolgung eintritt, wenn sich bei einer Ehescheidung ergibt, dass ein Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen stattgefunden hat, oder gar Blutschande vorliegt. In all diesen Fällen ist es von grösster Tragweite, wenn man das Schutzalter recht hoch ansetzt. Für sie braucht also Art. 138 nicht verschärft zu werden, denn sie sind befreite Offizialdelikte.

Nicht nur auf hygienischen, sondern auch auf andern Gebieten geht man in neuerer Zeit mit Vorliebe und Vorteil prophylaktisch vor — das sollte man auch hier tun. Ich habe noch selten gehört, dass leichtfertige Scheidungen erfolgten, wohl aber schon oft konstatiert, dass leichtsinnig geheiratet wurde. Das neue schweiz. Strafrecht könnte und sollte da einsetzen! Da könnte es helfen, andere Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, die sich dann einbürgern und dem ganzen Volke zum Wohl und Ehre gereichten. Wenn bei einer Heirat nach Charakter, Reinheit und Gesundheit gefragt wird und nicht nur nach Geld und Namen, dann kann man mit mehr Recht von der Heiligkeit der Ehe reden.

Im Zeitalter der individuellen Freiheit sollen wir uns hüten, Gesetze zu schaffen, die unsere, aus innerster Notwendigkeit gewordenen Entschlüsse, illusorisch machen könnten. Aus „Angst“ vor dem Gesetz sollen keine zerrütteten Verhältnisse bestehen bleiben müssen. So ethisch gedacht die angeregte Neuerung ist, so scheinen mir doch aus den angeführten Gründen ihre Nachteile grösser zu sein als ihre Vorteile, und ich glaube, dass es vom Gesetzgeber wohl bedacht ist, auch fernerhin den Ehebrecher nur — auf Antrag — zu bestrafen.

S. G.-G.

Octavia Hill.

Vor einigen Wochen ist in London 74jährig Octavia Hill gestorben, eine der grössten unter den vielen bedeutenden Frauen Englands. Sie hat ihr Leben an ein Stück feinster Kulturarbeit gesetzt: die Reform der untersten Klasse von Mietwohnungen unter Mitwirkung der Mieter und die Erziehung der Mieter durch das allmählich auf höhere Stufe gehobene Heim. Grosse Armenquartiere sind durch sie der Verwahrlosung entzogen worden, ihr Verwaltungssystem wurde in einer Reihe englischer, schottischer, holländischer und amerikanischer Städte adoptiert. Auch andere gemeinnützige Unternehmungen suchten und fanden bei ihr Rat und Hilfe. Octavia Hill vereinigte in sich Gegensätze, die sich auszuschliessen scheinen: einen hochfliegenden Idealismus und eine peinliche Genauigkeit in Kleinigkeiten, einen unbesiegbaren Optimismus und eine scharfe kritische Anlage, eine hingebende Menschenliebe und eine unerbittliche Strenge gegen sich und andere. Für ihre Mitarbeiterinnen war Miss Hill eine Offenbarung der Wirkungsmöglichkeiten, die in der einzelnen Frau liegen, aber wenigen ist es möglich, sie zu konzentrieren und voll auszuleben in dem Masse, wie Octavia Hill es getan hat. M. F.

Der Kampf gegen das Böse.

Zum Vortrag von Frau Pastor Hoffmann aus Genf,
11. Oktober 1912.

Den Kampf gegen das Böse, der dem Pessimisten aussichtslos erscheint, und vor dem der Mutlose die Waffen streckt, anempfiehlt Frau Pfarrer Hoffmann mit dem Feuer der Menschenliebe, mit der spürbaren Autorität der Erfahrung und aus der Kraft des Glaubens heraus.

Sie fasst, zu Frauen sprechend, namentlich den Anteil der Frauen an diesem Kampfe ins Auge. Sie betrachtet sie

als taugliche Kämpferinnen. Sie überbindet mit Recht die Mühe, Sorge und Verantwortung dieser Aufgabe den gebildeten, den von der Lebensnot in ihren edlen Kräften nicht lahmgelegten Frauen. Sie sollen ihre Freiheit in den Dienst der Gebundenen stellen.

Wir müssen uns, meint die Vortragende, für das grosse Gut des Lebens dankbar erweisen, indem wir zur Läuterung der Lebensquellen tun, was in unseren Kräften liegt.

Jeder Mensch soll, so verlangt es die Vortragende, für die Existenz des Guten kämpfen und aus seinem Leben einen Protest gegen die Sittenlosigkeit machen. Durch ihre blosse Würde und Reinheit, durch ihren Lebensernst, durch ihre Selbstbeherrschung, durch die Abkehr von der Eitelkeit der Welt, durch die Verwerfung jeder Tändelei und Nichtigkeit kämpft die gebildete Frau für die wahre Sittlichkeit und hohe Sitte. Sie soll aber auch noch positive Arbeit leisten. Sie soll die Mütter aus dem Volke nicht sich selbst überlassen, so wenig als das junge Mädchen aus glücklichen Verhältnissen seiner ärmeren Schwester aus dem Volke den freundschaftlichen Umgang versagen soll. Edles Leben zu schaffen, nennt die Vortragende die höchste und wichtigste Tat im Kampfe gegen das Böse. Wie soll die arme Frau aus dem Volke unter dem Druck der Armut, oft der Krankheit, in jedem Falle der Überbürdung, der Wohltaten der Bildung und inneren Freiheit nicht genössig, die Frau, für welche Anregung, Aufschwung, Ideale fast Dinge der Unmöglichkeit sind, Kinder gebären und erziehen, die den ethischen Fortschritt des Volkes tragen werden? Möchte doch die gebildete Frau sich ihrer annehmen und mit ihrem Rat und Beistand nicht kargen! Hier liegt eine Aufgabe, zu deren Bewältigung Tausende berufen wären, die heute ihre Fähigkeiten unterschätzen oder brach liegen lassen.

„Sie stehen an der Arbeit“, bemerkt die liebenswürdige Rednerin angesichts der zahlreich anwesenden Mitglieder der zürcherischen Frauenvereine. „Ich möchte Sie reden hören“. Ihrerseits empfiehlt die Vortragende neben der öffentlichen sozialen Tätigkeit die Einzelfürsorge. „Die Seelen wollen einzeln behandelt werden“. Wie lange war das junge Mädchen ein Stieffkind der Gesetzgebung! Zwei Jahre früher als ihm gestattet war, mit einem Gatten an den Altar zu treten, durfte es seine Hand in diejenige des Verführers legen. Die Vortragende verbreitet sich über die ungeheuren Verluste an der Volkskraft durch die Sittenlosigkeit. Sie konstatiert, dass die Nachfrage nach der Sittenlosigkeit auch von dem Mädchen ausgeht. Oft ist Nahrungssorge der Grund. Seine Arbeit wird nicht genügend bezahlt, es wird nach dem Geschlechte bezahlt. Kann es seine Arbeit nicht verkaufen, so verkauft es sich selbst. Das Mädchen aus dem Volke dürstet nach Luxus, Schönheit, Befreiung vom Arbeitszwang, den es nur als ein Übel betrachten kann. Die Sonnenlosigkeit seiner Kindheit, das Grau seiner häuslichen Umgebung verlangt den Ausgleich. Es kann seine Bedürfnisse nicht verinnerlichen.

Die Rednerin beklagt es, dass die ungeheuren Summen, welche für die Sittenlosigkeit ausgelegt werden, nicht für die Hebung der weiblichen Psyche, für den Schutz und das Glück der heranwachsenden Mädchen verwendet werden können. Geld ist Macht. Grauenvoll ist der Gedanke an die Macht, die hier, Unheil an Unheil knüpfend, gegen das Wohl und Heil des Volkes streitet. Vielleicht ist es das höchste Zeugnis für die Tapferkeit der Frau, dass sie sich dieser Macht entgegenwirft. Immer neue Frauenscharen möchte die Rednerin in den Kampf senden. Sie appelliert an die Gewissen. Schärfen, verfeinern wir unsere Gewissen zum Wohle der Frauen, deren Gewissen die Lebensnot abgestumpft, ja schon verkümmert zur Welt gebracht hat! Hier liegt eine der schwersten Konsequenzen des Noblesse oblige!